



Aktenzeichen: T 138 / 83

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 22. März 1984

Beschwerdeführer: Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München
Postfach 22 02 61
D-8000 München 22
Bundesrepublik Deutschland

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 049 des Europäischen Patentamts vom 5. Juli 1983, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 81 107 041.6 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. Kaiser

Mitglied: O. Huber

Mitglied: M. Prélot

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 7. September 1981 eingegangene und am 24. März 1982 veröffentlichte (Veröffentlichungsnummer 0 047 959) europäische Patentanmeldung Nr. 81 107 041.6 mit der Bezeichnung "Röntgendiagnostikanlage mit mindestens einem Röntgenerators und Röntengeräten", für welche eine Priorität vom 16. September 1980 aus einer Voranmeldung in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen ist, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 049 des Europäischen Patentamts vom 5. Juli 1983 zurückgewiesen. Die Zurückweisung wird damit begründet, daß die Röntgendiagnostikanlage nach dem veröffentlichten und zum Zurückweisungszeitpunkt noch geltenden Patentanspruch im Hinblick auf den in der DE-A-2 323 710, FR-A-2 399 182, US-A-3 775 560 und US-A-4 079 450 offenbarten Stand der Technik zwar neu sei, jedoch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin mit dem am 20. Juli 1983 eingegangenen Schriftsatz unter Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und die Beschwerde begründet. Auf einen die Sachlage erörternden Bescheid des Berichterstatters der Kammer, in welchem noch die FR-A-2 225 911 in das Verfahren eingeführt wurde, hat die Beschwerdeführerin am 20. Februar 1984 einen neuen Patentanspruch und eine neue Beschreibungseinleitung vorgelegt.

Der geltende, einzige Patentanspruch hat folgenden Wortlaut:

Röntgendiagnostikanlage mit mindestens einem Röntgenerators (1), Röntgeneratoren (6) und Hilfsgeräten, wie einer Blattfilmkamera (3) oder einer Bildverstärker-Fernsehkette (4), sowie mit Bedienpulten (8) für die Generator- und Gerätesteuerung, bei der die Bedienpulte (8) an einer zentralen Rechneinheit (7) angeschlossen sind, die den Röntgenerators (1) und die Röntgeneratoren (6) steuert und die Wiedergabe von Daten der Röntgendiagnostikanlage auf den Datensichtgeräten bewirkt, die von dort aus abrufbar sind, dadurch gekennzeichnet, daß die Bedienpulte (8) intelligente Datensichtgeräte sind, die mit Mitteln zur Dateneingabe durch Berühren des Bildschirms entsprechend der jeweils berührten Stelle versehen sind, derart, daß ein Oberprogramm aus der Rechneinheit (7) abrufbar und auf dem Bildschirm des jeweiligen Bedienpultes (8) wiedergebbar ist, anhand dessen durch Berühren bestimmter Stellen des Bildschirms bestimmte Daten eingebbar sind.

Die Beschwerdeführerin machte im wesentlichen folgendes geltend:

Bei der Röntgendiagnostikanlage nach der FR-A-2 225 911 könnten über die Bedienungseinheiten (21, 31, 41) nur vorgegebene Programme aus der zentralen Rechneinheit (5) abgerufen, aber keine Daten eingegeben werden. Die Bedienungseinheiten ließen nur eine Anpassung (des Programmes) an die jeweilige Patientenkonstitution zu, während Programmänderungen durch die zentrale Einstelleinrichtung (7) vorgenommen werden müßten.

Demgegenüber sei bei der beanspruchten Anlage von jedem Bedienpult aus ein Oberprogramm aus der Rechneinheit abruf-

.../...

bar und auf den Bildschirmen der Bedienpulte darstellbar. Durch Berühren bestimmter Stellen des Bildschirms des jeweiligen Bedienpultes könnten bestimmte Daten eingegeben werden, woraus sich eine Vielseitigkeit bei der Datenwahl ergebe. Diese Lehre ließe sich aus den Entgegenhaltungen nicht ableiten.

III. Die Beschwerdeführerin beantragt,

die Entscheidung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung Nr. 81 107 041.6 aufzuheben und die Erteilung eines europäischen Patents offensichtlich auf der Grundlage des Anspruchs 1, eingegangen am 20. Februar 1984, der Beschreibungsseiten 1, 2 und 2a, eingegangen am 20. Februar 1984, der Beschreibungsseiten 3 und 4, wie veröffentlicht, und der veröffentlichten Zeichnung.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ. Die Beschwerde ist daher zulässig.
2. Der Gegenstand des geltenden Anspruchs ist in den ursprünglichen Unterlagen offenbart. Der Anspruch ist formal nicht zu beanstanden.
3. Die Fassung des geltenden Anspruchs unterscheidet sich von der ursprünglichen und bislang geltenden in zwei Punkten:

.../...

- a) Das Merkmal, daß die Bedienpulte an einer zentralen Rechneinheit angeschlossen sind, die den Röntgen-generator und die Röntgengeräte steuert und die Wiedergabe von Daten der Röntendiagnostikanlage auf den Datensichtgeräten bewirkt, wurde aus dem Kennzeichen in den Gattungsteil überführt.
- b) Neu aufgenommen in das Kennzeichen wurde der die Funktionsweise erläuternde Halbsatz "daß ein Oberprogramm aus der Rechneinheit abrufbar und auf dem Bildschirm des jeweiligen Bedienpultes wiedergebar ist, anhand dessen durch Berühren bestimmter Stellen des Bildschirms bestimmte Daten eingegbar sind".

Nach dem Wortlaut des bisherigen Anspruchs waren bereits die die Anlage steuernden "Daten" aus der Rechneinheit abrufbar und auf dem Datensichtgerät (in selbstverständlicher Weise auf dem Bildschirm desselben) des jeweiligen Bedienpultes wiedergebar. Das entsprechende Merkmal befindet sich nunmehr im Gattungsteil. Ebenso waren nach der bisherigen Anspruchsfassung durch Berühren bestimmter Stellen des Bildschirms bestimmte (zusätzliche) Daten eingegbar. Dieses Merkmal ist bereits im ersten Teil des Kennzeichens des geltenden Anspruchs enthalten. Durch die Aufnahme des unter b) angeführten Halbsatzes unterscheidet sich der Wortlaut des geltenden Anspruchs vom ursprünglichen lediglich durch die Einführung des Begriffes "Oberprogramm" für die in der Rechneinheit gespeicherten, von dort abrufbaren und die Anlage steuernden "Daten". Der Begriff "Oberprogramm" ersetzt dabei den Begriff "Programm" als Kurzbezeichnung für die in der Rechneinheit gespeicherten

.../...

Daten, wie er im Bescheid vom 3. Januar 1984 verwendet wurde. Somit hat das Patentbegehren durch die Anfügung des Halbsatzes nach b) keine sachliche Änderung erfahren. Die Ausführungen des genannten Bescheides treffen in vollem Umfang auch für den geltenden Anspruch zu. Unter diesen Umständen war der Erlass eines weiteren Bescheides vor der Entscheidung nicht erforderlich.

4. Die beanspruchte Röntgendiagnostikanlage ist neu.
5. Zur erfinderischen Tätigkeit ist festzustellen:

Eine Röntgendiagnostikanlage mit einem Röntgengenerator, Röntgengeräten und Hilfsgeräten gemäß dem Gattungsteil des Patentanspruchs ist aus der FR-A-2 225 911 bekannt, siehe in Fig. 1 mit dem dazugehörigen Beschreibungsteil den Generator (1), die Röntgengeräte (2, 3, 4) mit Hilfsgeräten, die den Röntgengeräten jeweils zugeordneten Bedienungseinheiten (21, 31, 41) für die Generator- und Gerätesteuerung, welche an eine zentrale Rechneinheit (5, vgl. auch den Wortlaut des Anspruchs 4) angeschlossen sind, die den Generator (1) und die Röntgengeräte (2, 3, 4) steuert und von der die das jeweilige Programm bildenden Daten (mit Hilfe der Bedienungseinheiten) abrufbar sind. Gemäß Anspruch 5 sind die Bedienungseinheiten (21, 31, 41) mit Mitteln zur sichtbaren Darstellung des jeweils angewählten Programmes ausgerüstet, worunter Datensichtgeräte in der allgemeinsten Bedeutung dieses Begriffes zu verstehen sind. Die Anzeige der Programmdatei wird von der Rechneinheit (5) bewirkt, vgl. hierzu ebenfalls den Wortlaut des Anspruchs 5.

Damit offenbart die FR-A-2 225-911 auch Merkmale aus dem Kennzeichen des Anspruchs, daß nämlich die Bedienungseinheiten Datensichtgeräte sind, derart, daß ein Programm aus

.../...

der Rechneinheit (5) abrufbar und auf dem Anzeigefeld (Bildschirm) der jeweiligen Bedienungseinheit (21, 31, 41) wiedergebbar ist. In der FR-A-2 226 911 wird auch der Begriff "Programm" für einen Satz von Steuerungsdaten der Anlage verwendet, vgl. z. B. S. 2, Z. 24 - 29, und S. 3, Z. 1 - 9, wobei offensichtlich der Begriff "programme standard" dem von der Beschwerdeführerin gewählten Wort "Oberprogramm" entspricht.

Desweiteren stellen die bei der Anlage nach der FR-A-2 225 911 verwendeten Datensichtgeräte sog. "intelligente" Geräte dar. Im Sinne der vorliegenden Anmeldung wird unter einem "intelligenten" Datengerät ein solches verstanden, das zur Einführung zusätzlicher Daten und/oder zu Abänderungen an den abgerufenen Programmdateien befähigt ist. So ist im letzten Absatz auf S. 4 und im ersten Absatz auf S. 5 der FR-A-2 225 911 ausgeführt, daß mit den Bedienungseinheiten nicht nur in die Rechneinheit (5) eingegebene Programme abgerufen werden, sondern zusätzliche Informationen für eine Korrektur am Standardprogramm (Oberprogramm) eingebracht werden können. Lediglich als Beispiel für eine solche zusätzliche, im Standardprogramm zu berücksichtigende Information ist die Konstitution des Patienten angeführt. Derartige Informationen stellen Daten im Sinne von "bestimmte Daten" in der vorletzten Zeile des geltenden Anspruchs dar. Gemäß den Ausführungen im ersten Absatz auf S. 5 können diese Zusatzdaten auch über ein dem Röntgengerät zugeordnetes Hilfsgerät (42) eingespeist werden, falls sie in einem mechanisch lesbaren Informationsträger niedergelegt sind. Es ist selbstverständlich, daß die Eingabe zusätzlicher im Programm zu berücksichtigender Daten entsprechender Mittel in den Bedienungseinheiten bedarf, über die in der FR-A-2 225 911 nichts ausgesagt ist.

Die Anlage nach der FR-A-2 225 911 enthält auch noch die Einstelleinheit (7), mit der Änderungen an bereits in der Rechneinheit (5) befindlichen Programmen vorgenommen werden können. Die Einheit (7) dient aber in erster Linie zur Eingabe neuer Programme, insbesondere in den Fällen, wo die gespeicherten Programme der zu ergreifenden Behandlung nicht angepaßt sind, vgl. hierzu S. 5, Z. 11 ff. Entscheidend ist, daß die mit Datensichtmitteln ausgerüsteten Bedienungseinheiten (21, 31, 41) auch zur Eingabe bestimmter Daten zwecks Berücksichtigung im abgerufenen Programm befähigt sind und demzufolge als "intelligente" Geräte anzusehen sind.

Die Anlage nach dem Patentanspruch unterscheidet sich mithin vom Stand der Technik nur noch durch die spezielle Ausbildung der Dateneingabemittel in den Datensichtgeräten, nämlich als solche, bei denen die Dateneingabe durch Berühren des Bildschirms an bestimmten Stellen erfolgt. Derartige Eingabesysteme sind z. B. aus der US-A-3 775 560 bekannt. Ihre Verwendung zum wechselseitigen Informationsaustausch mit einer Rechneinheit ist dort ausdrücklich angegeben, siehe Sp. 1, Z. 7 - 10. Die Verwendung solcher bekannter Eingabemittel in den Bedienungseinheiten (21, 31, 41) der in der FR-A-2 225 911 beschriebenen Anlage zur Eingabe von in das Programm aufzunehmenden Daten lediglich zwecks Ausnützung ihrer bekannten vorteilhaften Wirkungen, wie leichte Bedienbarkeit, keine mechanisch bewegbaren und damit verschleißbaren Teile, liegt im Rahmen fachmännischen Handelns und beruht somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ).

Der Patentanspruch ist daher nicht gewährbar (Art. 52 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Es wird daher wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

J. Mücklerl

Der Vorsitzende:

R. Kaiser

